

Europa und Nordamerika

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1971)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fall, dass eine medizinische Aktion auf dem indischen Subkontinent plötzlich dringend notwendig würde.

Am 17. Dezember verliess ein von der Schweizerischen Eidgenossenschaft dem IKRK zur Verfügung gestelltes Flugzeug Genf mit Ziel Kalkutta. An Bord desselben befanden sich Delegierte und Arztdelegierte des IKRK sowie ein Chirurgenteam des Schweizerischen Roten Kreuzes und Medikamente. Fünf nationale Gesellschaften hatten dem Aufruf des IKRK Folge geleistet, und am 20. Dezember befanden sich insgesamt 5 Chirurgenteams in Kalkutta, die vom Dänischen, Finnischen, Norwegischen, Schwedischen und Schweizerischen Roten Kreuz entsandt worden waren. Sie warteten nun auf die Genehmigung der zuständigen Stellen, um nach Dacca weiterreisen zu können. Am 25. Dezember konnten die IKRK-Delegierten in Dacca landen, und an den darauffolgenden Tagen auch die Ärzteteams. Sie verteilten sich über das ganze Gebiet von Bangla Desh, wo sie bestrebt waren, den Konfliktsopfern zu helfen, ganz gleich, ob es sich um Zivil- oder Militärpersonen handelte.

Europa und Nordamerika

Auf Einladung des Spanischen Roten Kreuzes hielt sich Komiteemitglied Max Petitpierre in Begleitung des Sonderassistenten des Präsidenten und Leiters der Aktionsabteilung des IKRK, Raymond Courvoisier, und des Delegierten Jean-Pierre Hocké vom 15. bis 18. März in Spanien auf ¹.

Vom 17. bis 25. April begleitete Melchior Borsinger, Generaldelegierter für Europa und Nordamerika, den IKRK-Präsidenten Marcel A. Naville in die Vereinigten Staaten, wo er Gast des Amerikanischen Roten Kreuzes war ².

Anlässlich der 59. Konferenz der Interparlamentarischen Union, die vom 1. bis 11. September in Paris stattfand und an der M. Borsinger das IKRK vertrat, nahm er mit den Leitern des Französischen Roten Kreuzes Verbindung auf.

¹ Siehe S. 110 dieses Berichts.

² Siehe S. 107-108 dieses Berichts.

Im Rahmen seiner Tätigkeit und Kontakte mit den zuständigen Stellen und den nationalen Rotkreuzgesellschaften seines Zuständigkeitsbereichs begab er sich im März, Mai und Oktober nach Grossbritannien und im November nach Spanien.

Griechenland

Schritte bei der griechischen Regierung zugunsten der politischen Häftlinge: Am 3. November 1970 teilte die griechische Regierung dem IKRK mit, der am 3. November 1970 abgelaufene Vertrag vom 3. November 1969 könne in seiner gegenwärtigen Form nicht in Kraft bleiben. Dies sei kein Hindernis dafür, dass das Gesamtproblem der Beziehungen zwischen dem IKRK und der griechischen Regierung später geprüft werde. Ende November entsandte das IKRK Melchior Borsinger nach Athen, um sich nach den diesbezüglichen Absichten der griechischen Regierung zu erkundigen. Er hatte verschiedene Unterredungen im Aussenministerium. Nachdem das IKRK vom Inhalt dieser Unterredungen Kenntnis genommen hatte, richtete es am 15. Dezember ein Schreiben an dieses Ministerium, das eine Reihe konkreter Vorschläge für die Fortsetzung seiner Tätigkeit zugunsten der Häftlinge in Griechenland enthielt.

Am 15. Januar 1971 überreichte das IKRK der Ständigen Mission Griechenlands in Genf eine Note, in der es an die Vorschläge vom 15. Dezember erinnerte. Die griechische Regierung berief sich in ihrem Schreiben vom 16. Januar auf die kürzlich erfolgten Freilassungen und auf die Tatsache, dass sowohl die Verwaltungshaft als auch der Zustand des Hausarrests für die noch zu dieser Kategorie gehörenden Personen im Laufe des Jahres 1971 zu Ende gehe; sie erklärte daher, dass « unter diesen Umständen eine Aktion des IKRK ähnlich der im November 1969 vereinbarten praktisch gegenstandslos sei ».

In Anbetracht dieser Umstände verliess der Delegationsleiter des IKRK am 28. Februar 1971 Athen endgültig.

Materielle Betreuung der Häftlinge: Im Januar erhielt die IKRK-Delegation in Athen die Genehmigung, Kleidungsstücke an die etwa 340 Verwaltungsdeportierten, die sich noch in den

Lagern von Leros-Partheni und Oropos befinden, zu verteilen. Im Februar wurden die an Ort und Stelle gekauften Gegenstände ebenso wie bei früheren Aktionen dieser Art dem Griechischen Roten Kreuz zur Verteilung übergeben. Die IKRK-Delegation spendete dieser Gesellschaft ebenfalls Medikamente zur Deckung des pharmazeutischen Bedarfs ihrer Krankenanstalten und um den Bitten von notleidenden Familien nachzukommen.

Nordirland

Haftstättenbesuche: Nachdem sich die Lage in Nordirland verschlechtert hatte und in der Nacht vom 9. auf den 10. August Sondervollmachten erlassen worden waren, bot das IKRK am 27. August den Regierungen von Grossbritannien und Nordirland seine Dienste an, um den aufgrund der Ereignisse der Freiheit beraubten Personen beizustehen. Mitte September forderte die britische Regierung das IKRK auf, Vertreter nach London und Belfast zu entsenden, um die Modalitäten einer geeigneten Aktion zu erörtern. Daher reiste Melchior Borsinger Ende September in diese beiden Hauptstädte, und es kam zu einem Abkommen zwischen der Regierung Nordirlands und dem IKRK; dieses gestattete letzterem, verschiedene Gruppen von internierten Personen in dieser Provinz zu besuchen.

Vom 5. bis 7. Oktober besuchte ein aus einem Delegierten und einem Arztdelegierten bestehendes IKRK-Team das Gefängnis von Crumlin Road in Belfast, das Internierungslager von Long Kesh bei Lisburn und das Gefängnis von Armagh.

Eine zweite Besuchsreihe fand vom 12. bis 17. Dezember statt; diesmal hatte das IKRK-Team nicht nur zum Gefängnis von Crumlin Road und zum Internierungslager von Long Kesh, sondern auch zum Durchgangszentrum an Bord der « Maidstone » im Hafen von Belfast Zutritt.

Im Verlaufe ihrer zweiten Mission sahen die IKRK-Delegierten etwa 560 Häftlinge. Sie konnten sich bei jeder Besuchsreihe frei und ohne Zeugen mit allen Lagerinsassen unterhalten. Dem Brauch gemäss wurden die vom IKRK verfassten Besuchsberichte der Regierung Nordirlands direkt zugestellt.

Finanzielle Beihilfen für die Opfer pseudo-medizinischer Versuche

Im Berichtsjahr setzte das IKRK seine Vermittlertätigkeit fort, um die finanziellen Beihilfen an die Personen weiterzuleiten, an denen unter dem Nationalsozialismus in Konzentrationslagern pseudomedizinische Versuche vorgenommen worden waren. Unter Bezugnahme auf das Wiedergutmachungsgesetz vom 26. Juli 1951 hatte die Regierung der Bundesrepublik Deutschland das IKRK im Jahre 1961 nämlich ersucht, an die in den osteuropäischen Ländern wohnhaften Antragsteller die Gelder weiterzuleiten, die zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit beitragen sollten.

Im Januar/Februar, März/April, Juli, September und Dezember weilte jeweils eine IKRK-Mission, bestehend aus dem IKRK-Mitglied und Berichterstatter der neutralen Kommission Dr. Jacques F. de Rougemont, den Arztdelegierten und Berichterstattern Dr. Jean-Louis Roux und Dr. Albert Leupin sowie den weiblichen Delegierten Lix Simonius und Françoise Perret, in Polen, um die Fälle neuer Gruppen derartiger Antragsteller zu prüfen. Die Zusammenkünfte fanden in Warschau im Beisein eines von der Zentralkommission des Justizministeriums, die für die Kriegsverbrechen in Polen zuständig ist, abgeordneten Richters, sowie von Mitgliedern der Ärztekommision des Polnischen Roten Kreuzes und Vertretern des Suchdienstes dieser nationalen Gesellschaft statt.

Vom 7. bis 9. Januar, vom 30. April bis 4. Mai, vom 1. bis 3. Juli und vom 14. bis 16. Oktober trat die Neutrale Sachverständigenkommission, die vom IKRK ernannt worden war, um zu den polnischen Anträgen Stellung zu nehmen, im Beisein polnischer und deutscher Beobachter sowie der Berichterstatter des IKRK zusammen. Sie bewilligte 305 Antragstellern finanzielle Beihilfen im Gesamtwert von DM 8.400.000,—. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland überwies diesen Betrag dem IKRK, das ihn an die Empfänger in Polen weiterleitete. Hiermit stieg der Gesamtbetrag der finanziellen Beihilfen, der seit Beginn dieser Aktion im Jahre 1961 an bisher 1193 polnische Opfer ausbezahlt wurde, auf DM 34.830.000,—.